

nicht zu beseitigende Ungleichheit des Rechtsschutzes, die Deutschland in dauernden Nachteil versetzt.

Uns Deutsche stört die Verschiedenheit der Schutzfristen nicht! Stört sie die Franzosen und ihre im wesentlichen romanische Gesellschaft, so mögen doch diese von der Übertreibung der 50 Jahre zu 30 Jahren zurückkehren, wie das bereits Schweden 1919 vorgetan hat. Das würde kein Rückschritt sein, wie man wahrscheinlich uns Deutschen vorjammern wird, sondern eine Rückkehr zum Besseren. Denn es ist auch in Frankreich ein Irrtum, unter dem Schein, dem Urheber und vielleicht noch seinen nächsten Angehörigen den Lohn seiner Arbeit zu schützen, späteren Nachkommen und Rechtsnachfolgern unverdiente Renten zuzuschänzen und zu diesen Rentenzahlungen obendrein noch andere Völker heranziehen zu wollen.

An schönen Worten, diesen sehr durchsichtigen Sachverhalt zu verschleiern, wird es in der nächsten Zeit nicht fehlen. Es steht sogar zu vermuten, daß es Deutsche geben wird, die in Rom mit dem demütigen Geschenk der 50jährigen Schutzfrist in der Hand antreten wollen, um von Deutschland den schrecklichen Verdacht von vornherein abzuwenden, den Osterreich in dem Sache umschrieb: »Vom Standpunkt des internationalen Rechts aus gelten die Länder mit kürzerer Frist als Nachdruckländer, wie sehr man auch sonst im Inlande bestrebt sein möge, den Gedanken des geistigen Eigentums hochzuhalten«.

Auf solche Gedankengänge gibt es für Deutschland nur eine richtige Antwort, nämlich die, welche der Vertreter des Reichsjustizministeriums einem Teilnehmer der Versammlung vom 28. Mai 1926 auf die Frage gegeben hat, ob für die Regierung die Belange des Urhebers oder die des Unternehmers schließlich den Ausschlag geben würden. Die Antwort lautete: Entscheidend sind einzig und allein die Belange des ganzen deutschen Volkes.

## Betrachtungen zur Revision der Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke des Schrifttums und der Kunst.

Von Albert Osterreich\*).

Der Berner Verband hat seit seinem Bestehen (9. September 1886) zwei Tagungen zur Durchsicht der Übereinkunft abgehalten: die erste Revisionskonferenz tagte 1896 in Paris, die zweite 1908 in Berlin. Auf dieser zweiten Konferenz ist beschlossen worden, die nächste Tagung in Rom abzuhalten. Die Ereignisse des letzten Jahrzehnts haben bisher die Konferenz unmöglich gemacht. Es scheint jetzt an der Zeit, die Gedanken der Vorbereitung der nächsten Verbandstagung zuzuwenden. — Ein Grund zu einer weiteren Verzögerung könnte darin liegen, daß in Italien gegenwärtig eine Erneuerung der Landesgesetzgebung im Gange ist\*\*), die, nach manchen Anzeichen zu schließen, nicht gerade von fortschrittlichem Geiste getragen zu sein scheint. Es muß aber bedacht werden, daß das Wiederaufleben des Verkehrs in Schrift und Kunst — gerade nach den Erschütterungen der letzten Jahre — eine neue Durchsicht der Verfassung des Berner Verbandes notwendig macht und daß die durch den Beitritt neuer Staaten erzielte Erweiterung des Verbandes neue Fragen aufstaut und alte in neuem Licht erscheinen läßt. Die Forderung einer baldigen Einberufung der römischen Konferenz, deren Berechtigung sich die italienische Regierung kaum verschließen wird, dürfte auf den Gang der gesetzgeberischen Arbeiten in Italien fördernd wirken und auch — zum Nutzen dieser Reform — dem Gedanken Nachdruck verleihen, daß alle Länder des Verbandes, namentlich aber diejenigen, welchen die Vorbereitung der nächsten Konferenz obliegt, die moralische Pflicht haben, ihre Gesetzgebung im Sinne der erstrebten Einheitlichkeit und des Fortschritts auszubauen.

\*

Die Berner Übereinkunft ist in Berlin dem Wortlaut und der Artikelfolge nach vollkommen umgestaltet worden. Inhaltlich stellt sich aber die heutige Übereinkunft als eine folgerichtige Weiterentwicklung der alten Übereinkunft dar.

Das Verbandsrecht baut sich auf zwei Grundgedanken auf: dem der Gleichstellung der Verbandsausländer mit den Inländern und dem der Schaffung eines einheitlichen Verbandsurheberrechts.

\*) Aus »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«, Jahrg. 28, Nr. 2, Februar 1923, mit Erlaubnis des Herausgebers abgedruckt.

\*\*\*) Droit d'auteur 1922, S. 64, 109. (Inzwischen abgeschlossen. Red. d. BBl.)

Der Gedanke der Gleichstellung der Verbandsangehörigen mit den Inländern und der Anwendung der inneren Landesgesetzgebung ist folgerichtig ausgestaltet worden:

Der Schutz ist in jedem Lande von der Gewährung oder dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande unabhängig (mit Ausnahme der Frage der Schutzfrist [Art. 4]).

Das einheitliche Verbandsurheberrecht der Übereinkunft ist — soweit es möglich war — grundsätzlich befestigt und ausgebaut worden; praktisch hat es allerdings durch Zulassung von Vorbehalten einzelner Länder eine bedauerliche Abschwächung erfahren.

\*

Der Kreis der geschützten Werke ist im Art. 2 mit völkerrechtlich zwingender Wirkung aufgezählt. Die Verbandsstaaten sind verpflichtet, diese Werke zu schützen. Eine Ausnahme ist gemacht für die Werke der angewandten Kunst (Art. 2, Abs. 4). Diese Ausnahme mußte mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Großbritanniens und der Schweiz zugelassen werden. Nachdem Großbritannien in Art. 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 1911 die kunstgewerblichen Werke (artistic craftsmanship) als künstlerische Werke in den Kreis der Schutzgegenstände aufgenommen hat und in der Schweiz neuerdings Aussicht zu bestehen scheint, dem Kunstgewerbe einen Urheberschutz zuteil werden zu lassen, kann die bedauerliche Ausnahme endlich beseitigt werden.

Eine Lücke in der Liste der geschützten Werke besteht noch hinsichtlich der Erzeugnisse der darstellenden und Vortragskünste (Schauspieler, Regisseur, Sänger usw.). Solche Schöpfungen sind nur geschützt, soweit sie durch Film oder Grammophon aufgenommen sind (Art. 14). Allein die Aufführung als zeitlich verlaufender Vorgang, das Bühnenbild, ist nicht geschützt, vor allem nicht dagegen, daß sie widerrechtlich aufgenommen wird. Zu eng ist auch der Schutz der kinematographischen Aufnahmen selbst. Er ist nämlich davon abhängig, daß das Werk einen »persönlichen und originalen Charakter trage« (Art. 14 Abs. 2). Hiernach würde die Filmaufnahme eines Straßenvorgangs — dem nicht ein zu diesem Zweck geschaffenes Szenarium zugrunde liegt — schutzlos sein. — Allerdings könnte man sich gegebenenfalls auf den Schutz der Photographie berufen. — Allein da ein solcher Schutz zeitlich eng beschränkt ist und außerdem der Wortlaut des Art. 14 auch hinsichtlich der Filme zu Zweifeln Anlaß geben könnte, dürfte es angezeigt sein, diese unbegründete Einschränkung zu beseitigen.

Eine Berechtigung zum Schutze besteht für alle nicht veröffentlichten Werke von Verbandsurhebern oder für solche Werke, die zum ersten Male in einem Verbandslande erschienen sind. Werke von Verbandsurhebern, die zum ersten Male in einem Nichtverbandslande erschienen sind, genießen also den Verbandschutz nicht. — Diese Schutzverfassung ist nicht begründet. — Warum soll ein Maler, der z. B. ein öffentliches Gebäude eines verbandsfremden südamerikanischen Staates ausmalt, für diese Werke den Verbandschutz verlieren, wenn er sie aus irgendeinem Grunde zuerst in diesem Lande erscheinen läßt? Die Gefahr, daß dadurch Verbandsurheber versucht werden, ihre Werke zuerst in verbandsfremden Ländern zu veröffentlichen, ist nicht erheblich genug, um die Verbandsurheber zu entrechteten.

Besonders bedauerlich ist, daß es in Berlin nicht möglich war, eine einheitliche Regelung der Frage der Schutzfrist zu erzielen.

Zwar besagt Abs. 1 des Art. 7, daß die Dauer des Gesamtschutzes das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode umfaßt. Allein im nächsten Absatz wird den Verbandsländern die Freiheit gelassen, auch eine kürzere Schutzfrist beizubehalten, mit der Wirkung, daß im Verhältnis zu diesen Ländern jeweils die kürzere Schutzfrist gilt. Von den Verbandsstaaten halten heute noch Deutschland, Osterreich, Japan, Schweden und die Schweiz an der 30jährigen Schutzfrist fest; England hat zwar die 50jährige Schutzfrist eingeführt, gibt aber nach Ablauf von 25 (30) Jahren p. m. die Wiedergabe gegen Zahlung einer Vergütung frei\*). — Dieser Zustand ist höchst bedauerlich und auf die Dauer unhaltbar. Abgesehen von den Gründen, welche in jedem Lande für die Erweiterung der Schutzfrist sprechen, leidet der zwischenstaatliche Verkehr unter der Verschiedenheit der Fristen. Für die Länder mit kürzerer Frist bedeutet der Verlust von 20 Schutzjahren für alle Werke, die auf dem Weltmarkt auftreten, eine schwere volkswirtschaftliche Einbuße. Außerdem läuft der Verlags- und Kunsthandel, der im Inland freie und im Verbandsausland geschützte ausländische Werke herausgibt, Gefahr, daß die im Inlande berechtigten Ausgaben als Nachdrucke verfolgt werden, sobald sie in das Ausland gelangen. Der deutsche Musik- und Kunsthandel hat in dieser Beziehung schon unliebsame Erfahrungen gemacht, eine Mahnung, die einheitliche längere Frist allgemein anzunehmen, bevor das einheimische Verlagsgewerbe im Auslande an Ansehen und Stellung Einbuße erleidet. Vom Standpunkte des internationalen Rechts aus gelten die

\*) Art. 3 des Ges. v. 16. Dez. 1911.